

## Inhalt

### § **Rechtsprechung**

Einwand der Sittenwidrigkeit kann Entgeltforderungen aus Telefonsexdienstleistungen nicht mehr entgegengehalten werden

[BGH, Urteil vom 08.11.2007 \(III ZR 102/07\) - Jurion-ID: 3K94540](#)

Urheberrechtliches Rückrufsrecht nach § 41 UrhG auch im Bereich des Verlagsrechts anwendbar

[OLG München, Urteil vom 06.12.2007 \(29 U 2420/07\) - Jurion-ID: 3K282540](#)

Wird eine implizierte Tatsachenbehauptung nur von wenigen Adressaten als solche erfasst, besteht kein Gegendarstellungsanspruch

[OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.11.2007 \(14 U 148/07\) - Jurion-ID: 3K140539](#)

Zulässige Inhaltsangaben von Buchkritiken Dritter in verkürzter Form (Abstracts)

[OLG Frankfurt \(Main\), Urteil vom 11.12.2007 \(11 U 76/06\) - Jurion-ID: 3K169540](#)

### **Fachpresse**

Das OLG Köln hatte die Verwendung elektronischer Programmführer (EPG) nach § 50 UrhG als Tagesberichterstattung als zulässig angesehen, ZUM 2007, 904-909

Auch in der virtuellen Welt der Online-Spiele gilt das deutsche Recht, MMR 2007, 766-769

Der "Zweite Korb" im Urheberrecht ist nur der Beginn einer Reform des Urheberrechts, NJW 2008, 9-16

### **Gesetzgebung**

Enquete-Kommission präsentiert Bericht zur Lage der Kultur in Deutschland

Zweite Verordnung zur Änderung der Wahrnehmungsverordnung

### **Nachrichten**

BND-Ausschuss: DJV begrüßt Ermittlungsstopp

Erster Lizenzvertrag der CELAS GmbH

Neue Regeln für's Brennen und Downloads / BITKOM gibt Tipps zum neuen Urheberrecht

## § Rechtsprechung

### Einwand der Sittenwidrigkeit kann Entgeltforderungen aus Telefonsexdienstleistungen nicht mehr entgegengehalten werden

BGH, Urteil vom 08.11.2007 (III ZR 102/07) - Jurion-ID: 3K94540

BGB § 138 Abs. 1, ProStG § 1

#### Leitsatz des Gerichts

Entgeltforderungen für die Erbringung, Vermittlung und Vermarktung von sogenannten Telefonsexdienstleistungen kann seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3983) nicht mehr mit Erfolg der Einwand der Sittenwidrigkeit entgegengehalten werden.

#### Zur Entscheidung

Die Beklagte befasst sich mit der Vermarktung von Telekommunikationsmehrwertdiensten. Sie vermittelt unter anderem mit ihrer technischen Ausrüstung Informationsanbietern Telefonate mit deren Kunden. Die Klägerin unterstützte die Beklagte bei der Vermarktung der Kurzwahl 118XX und einer Mehrwertdienstenummer, die mit der Ziffernfolge 0190 begann. Unter diesen Nummern wurden sogenannte Telefonsexdienstleistungen erbracht. Für jede Telefonminute sollte die Klägerin von der Beklagten 1,17 € beziehungsweise 1,19 € erhalten. Unter der Kurzwahlnummer 118XX war die Klägerin auch als Inhalteanbieterin tätig. Als Vergütung hierfür waren 1,22 € pro Telefonminute vereinbart. Die Entgelte sollten der Klägerin jedoch nur zustehen, wenn und soweit die Vergütung über ein drittes Unternehmen von den jeweiligen Kunden einbringlich war. Umgekehrt sollten der Beklagten von der Klägerin pro Minute bestimmte Beträge für die Nutzung der technischen Ausrüstung, so genannte outbounds, sowie für von der Beklagten vermittelte und nicht von der Klägerin erbrachte „Beratungsleistungen“ gutgeschrieben werden.

Die Klägerin hat aus ihrer Sicht noch offene Zahlungsansprüche gegen die Beklagte geltend gemacht. Das OLG hat das obsiegende erstinstanzliche Urteil teilweise bestätigt und die Revision zugelassen, die nach Ansicht des III. Zivilsenats teilweise begründet ist. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, **Verträge über die Bewerbung und Vermittlung von Telefonsexgesprächen seien nicht wegen Sittenwidrigkeit unwirksam**, so dass der Anspruch der Klägerin dem Grunde nach bestehe.

Der III. Zivilsenat schließt sich der Auffassung des Berufungsgerichts an, dass die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge nicht gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig sind, obgleich sie die Vermarktung und die Vermittlung so genannter Telefonsexdienstleistungen zum Gegenstand haben. Dies entspricht auch der in der Literatur herrschenden Meinung (hierzu die Fundstellennachweise im Originaltext) und der Leitlinie des Senats [BGH, Urteil vom 04.03.2004 (III ZR 96/03), BGHZ 158, 201] und [Urteil vom 16.11.2006 (III ZR 58/06)]. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten steht **Entgeltansprüchen für die Erbringung von Telefonsexdienstleistungen selbst, aber auch für die Vermarktung und Vermittlung dieser Leistungen, nicht mehr der Einwand der Sittenwidrigkeit gemäß § 138 Abs. 1 BGB entgegen**. § 1 ProStG regelt zwar unmittelbar die Wirksamkeit von Forderungen auf ein Entgelt, das für die Vornahme sexueller Handlungen vereinbart wurde. Jedoch ergeben die dem Gesetz zugrunde liegende Wertung und der Wandel der Anschauungen in der Bevölkerung, dass auch Forderungen auf Entgelt für die Erbringung, Vermarktung und Vermittlung von Telefonsexdienstleistungen nicht mehr an § 138 Abs. 1 BGB scheitern. **Kann für die Ausübung der „klassischen“ Prostitution eine**

wirksame Entgeltforderung begründet werden, muss dies für Telefonsex und die in diesem Zusammenhang zu erbringenden Vermarktungs- und technischen Dienstleistungen erst recht gelten.

### Praxistipp

Bei Mehrwertdiensten im Sinne des TKG ist grundsätzlich zwischen dem Netzbetreiber (beispielsweise die DTAG), der den jeweiligen Nummernblock vergibt und dem eigentlichen Diensteanbieter zu unterscheiden. Ferner kann zwischen dem TK-Netzbetreiber und dem eigentlichen Diensteanbieter auch ein sogenannter Reseller geschaltet sein, der seinerseits die Berechtigung zur Nutzung des Nummernblocks erworben hat und diese an Diensteanbieter weiterleitet.

In diesen Mehrwertdienstverhältnissen hat der BGH ferner in zwei Entscheidungen (Telefonsex-Urteil und Dialer-Urteil) entschieden, dass dem Zugangsprovider gegen den Endnutzer ein eigener Zahlungsanspruch zusteht, der neben dem Verbindungsentgelt auch die vom Content-Provider erbrachten Mehrwertdienstleistungen sowie eine Inkasso-Provision umfassen soll.



### Urheberrechtliches Rückrufsrecht nach § 41 UrhG auch im Bereich des Verlagsrechts anwendbar

[OLG München, Urteil vom 06.12.2007 \(29 U 2420/07\) - Jurion-ID: 3K282540](#)

UrhG § 41, VerlG § 17, VerlG § 30, VerlG § 32

### Leitsatz des Gerichts

Das Rückrufsrecht des § 41 UrhG ist auch im Anwendungsbereich des Verlagsgesetzes anwendbar; es steht dort Urhebern *neben* anderen Behelfen, insbesondere einem Vorgehen nach §§ 32, 30, 17 VerlG zu, wird also durch die verlagsrechtliche Regelung nicht ausgeschlossen.

### Zur Entscheidung

Das OLG München hat sich in der Entscheidung mit der Anwendbarkeit des § 41 UrhG im Verlagsrecht beschäftigt.

Der Kläger, ein Autor, macht in erster Linie geltend, dass die von ihm der Beklagten, einem Verlag, durch Verlagsvertrag eingeräumten Nutzungsrechte an dem Werk mit dem Titel "Sp. S." aufgrund Rückrufs erloschen sind. Das LG hat dem Rückrufverlangen des Klägers stattgegeben. Die hiergegen erhobene Berufung hat teilweise Erfolg, da der Hauptantrag, dass sämtliche der Beklagten vom Kläger mit Verlagsvertrag eingeräumten Nutzungsrechte (d. h. Verlagsrechte und Nebenrechte) an dem Roman durch Schreiben gemäß § 41 Abs. 5 UrhG erloschen sind, unbegründet ist.

Zunächst führt das OLG München aus, dass das Rückrufsrecht des § 41 UrhG auch im Anwendungsbereich des Verlagsgesetzes anwendbar ist. Dieses steht dort Urhebern *neben* anderen Behelfen, insbesondere einem Vorgehen nach §§ 32, 30, 17 VerlagsG, zu und wird demnach auch nicht durch die verlagsrechtliche Regelung ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus § 41 Abs. 7 UrhG i.V.m. den Gesetzesmaterialien hierzu. Das OLG stellt diesbezüglich auf die Begründung zum UrhG-Entwurf vom 23. März 1962 ab, in dem es heißt, dass neben dem Rückrufsrecht wegen Nichtausübung Rechte und Ansprüche der Beteiligten nach anderen gesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben.

Aus der Entscheidung „Sonnengesang“ des Bundesgerichtshofs [BGH, Urteil vom 15.10.1987 (I ZR 114/85)] ergibt sich für den hiesigen Streitfall nichts Abweichendes. In diesem Fall hatte das Berufungsgericht unter Anwendung des § 41 UrhG angenommen, dass der Rückruf der Werke durch die damalige Klägerin nicht begründet und daher nicht wirksam sei. Der BGH hat die hiergegen gerichtete Revision abgewiesen und ausgeführt, als Rechtsgrundlage für den von der Klägerin erklärten Rückruf sei im Streitfall (Musikverlagsvertrag) zunächst das Rücktrittsrecht nach § 32 i.V.m. § 30 VerLG zu prüfen; aber auch nach dieser Bestimmung liege kein wirksamer Rücktritt der Klägerin vor. **Im hiesigen Streitfall hat das LG zutreffend festgestellt, dass die Voraussetzungen für einen Rücktritt nach § 32, § 30 VerLG nicht vorlägen, so dass neben diesen Vorschriften auch das Rückrufsrecht des § 41 UrhG grundsätzlich anwendbar ist.**

Aus Sicht des OLG kann der Beklagten hinsichtlich des Verlagsrechts an dem Roman aber keine unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts gemäß § 41 Abs. 1 UrhG angelastet werden, so dass § 41 Abs. 5 UrhG nicht einschlägig ist. **Die Frage einer unzureichenden Ausübung ist anhand des Vertrags unter Berücksichtigung des Vertragszwecks zu bestimmen.** Das OLG führt hierzu aus, dass wenn eine Ausübungspflicht des Verlegers vereinbart ist, es für die Frage, ob eine unzureichende Ausübung vorliegt, neben der vertragsgemäßen Herstellung im Rahmen der Verbreitungspflicht insbesondere darauf ankommt, ob der Verleger das zur Förderung des Absatzes Gebotene getan hat. Dabei hängt es von den Umständen des Einzelfall ab, in welchem Rahmen ein Verleger für ein ihm zur Veröffentlichung überlassenes Werk zu werben hat und wie weit seine Vertriebsbemühungen zu gehen haben. Die Parteien haben insoweit vereinbart, dass Werbemaßnahmen von der Beklagten als Verlegerin bestimmt werden. Daher war der Verlag nicht dazu verpflichtet, **sämtlichen Anregungen des Klägers bezüglich Werbe- und Vermarktungsaktivitäten zu folgen.** Das OLG hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass der Beklagten keine unzureichende Nutzungsrechtsausübung bezüglich des Verlagsrechts angelastet werden kann, weil sie eine Vielzahl von ihr initiierten Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zur Förderung des Verkaufs des Buches belegt hat.

Das OLG geht in seiner Entscheidung jedoch davon aus, dass die der Beklagten vom Kläger im Verlagsvertrag eingeräumten Nebenrechte an dem Roman durch Schreiben des Klägers gemäß § 41 Abs. 5 UrhG erloschen sind. **Ein Teilrückruf hinsichtlich einzelner dem Verleger eingeräumter Nebenrechte ist demnach zulässig.** Der Verlag hatte im Verlagsvertrag die Verpflichtung übernommen, alle ihr übertragenen Nebenrechte zum Besten des Verfassers zu wahren. **Insoweit traf den Verlag hinsichtlich der Nebenrechte wie z.B. dem Recht zur Vergabe von Lizenzen für Taschenbuch- oder Buchgemeinschaftsausgaben zumindest eine Ausübungslast.** Dem ist der Verlag nicht nachgekommen. Das OLG führt ferner aus, dass, wenn sich ein Verleger die Nebenrechte hat einräumen lassen, er sie auf dem hierfür einschlägigen Markt anbieten muss, andernfalls kann der Verfasser die Nebenrechte zurückrufen. Nach Ansicht des OLG hätte eine Vergabe von Lizenzen für eine Taschenbuchausgabe insbesondere deshalb nahegelegen, weil es sich bei dem Werk um einen Kriminalroman handelt und weil Kriminalromane vielfach erfolgreich als Taschenbuch vermarktet werden. Die fehlende Ausübung der Nebenrechte impliziert daher eine erhebliche Verletzung der Interessen des Klägers.

### Praxistipp

Ein Autor kann in Bezug auf Werbemaßnahmen nicht beanstanden, diese seien nicht hinreichend zielgruppenaffin gewesen, wenn er selbst gegenüber dem Verlag schriftlich Werbemaßnahmen in einem bestimmten Sektor (z.B. Belletristik) nahegelegt oder vorgeschlagen hat. Auch kann es grundsätzlich nicht als unzureichend angesehen werden, dass ein Verlag auch unter Berücksichtigung der vielen Neuerscheinungen innerhalb eines Jahres den

Schwerpunkt der Werbe- und Vermarktungsaktivitäten auf die Zeit nach dem Erscheinen des Romans setzt.

.....

### Wird eine implizierte Tatsachenbehauptung nur von wenigen Adressaten als solche erfasst, besteht kein Gegendarstellungsanspruch

[OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.11.2007 \(14 U 148/07\) - Jurion-ID: 3K140539](#)  
LPG (BW) § 11

#### Leitsätze des Gerichts

1. Ein Gegendarstellungsanspruch besteht auch bezüglich solcher Tatsachenbehauptungen, die lediglich verdeckt aufgestellt werden bzw. sich aus dem Gesamtzusammenhang des Textes - unter Einbeziehung diesem etwa beigegebener Bilder - im Wege der Sinninterpretation ergeben.
2. Entscheidend für das Bestehen eines Anspruchs auf Veröffentlichung einer Eindrucksgegendarstellung ist, in welchem Sinne der dem konkreten Adressatenkreis angehörende Leser die Erstmitteilung versteht.
3. Ein Gegendarstellungsanspruch besteht nicht, wenn lediglich bei einem unbedeutenden Teil der Adressaten - hier: 5 bis 10 % - der Eindruck entsteht, die Erstmitteilung enthalte die mit der Gegendarstellung bekämpfte Tatsachenbehauptung.

#### Zur Entscheidung

Das OLG Karlsruhe hat sich in der besprochenen Entscheidung mit dem Gegendarstellungsanspruch von Petra Schürmann im Zusammenhang mit einer Aufmachung auf einer Titelseite beschäftigt. Auf der Titelseite der von der (Verfügungs-) Beklagten herausgegebenen Zeitschrift wurde mit den Worten

„Petra Schürmann - Sechs Jahre nach dem Unfall-Drama ihrer Tochter Alexandra - Bringt ein Baby endlich wieder Licht in ihr tristes Dasein?“

auf einen im Inneren des Heftes veröffentlichten Artikel hingewiesen. Links des Textes ist ein die Klägerin in früheren Jahren zeigendes Brustbild plaziert. In der unteren Hälfte dieses Bildes ist ein weiß umrahmtes Bild eines deutlich jüngeren Paares zusammen mit dem in Kleindruck gehaltenen Text angebracht:

„Petras Fast-Schwiegersohn und seine Verlobte erwarten Nachwuchs“

Mit der Begründung, die genannte Veröffentlichung erwecke den Eindruck, dass sie schwanger sei, hat die Klägerin beantragt, die folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

#### Gegendarstellung

Auf der Titelseite der FREIZEIT SPASS vom 06.06.2007 heißt es: „Petra Schürmann ... Bringt ein Baby endlich wieder Licht in ihr tristes Dasein?“ Hiezu stelle ich fest: Ich erwarte kein Baby. Petra Schürmann

Das LG hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit der Begründung zurückgewiesen, die Erstmitteilung erwecke jedenfalls bei der gebotenen Berücksichtigung des links neben dem beanstandeten Text eingefügten Bildes des jüngeren Paares und des dazugehörigen erläuternden Textes nicht den von der Klägerin vorausgesetzten Eindruck, diese erwarte ein Kind.

Die Berufung hiergegen hat in der Sache keinen Erfolg. Das OLG führt diesbezüglich aus, dass der Verleger im vorliegenden Fall nicht zu einer Gegendarstellung verpflichtet ist. **Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 bad-würt. LPG ist der Verleger zum Abdruck einer Gegendarstellung verpflichtet, soweit der den Abdruck Verlangende durch eine Tatsachenbehauptung betroffen ist.** Ferner setzt dies voraus, dass sich die beantragte Gegendarstellung als Entgegnung auf die in der Erstmitteilung enthaltene Tatsachenbehauptung darstellt. Die begehrte Gegendarstellung kann die Klägerin folglich nur dann verlangen, wenn die beanstandete Erstmitteilung eine entsprechende Tatsachenbehauptung enthält. Ein Gegendarstellungsanspruch besteht ferner auch in Bezug auf Tatsachen, die lediglich verdeckt mitgeteilt werden oder sich erst aus dem Gesamtzusammenhang im Wege einer Sinninterpretation der beanstandeten Äußerung ergeben.

Da im vorliegenden Fall nicht die Behauptung aufgestellt wurde, dass die Klägerin ein Kind erwartet, hat das OLG **darauf abgestellt, ob der maßgebliche Empfängerkreis die Äußerung in diesem Sinne auffasst.** Der Senat hat angenommen, dass zumindest ein nicht ganz unbedeutender Teil der Nachfrager von „Regenbogenpresse“ die in Rede stehende Aussage in dem von der Klägerin angenommenen Sinne versteht. Jedoch kann die Äußerung in verschiedener Weise verstanden werden. Die gewählte Überschrift bezieht sich aufgrund ihrer Gestaltung eindeutig auf die Klägerin. Um wessen Baby es sich handelt, bleibt bei der in Frageform gefassten Erstmitteilung aber offen und wird nur aus dem daneben angebrachten Bild eines jüngeren Paares und insbesondere aus dem dazugehörenden, in kleiner und schwer lesbarer Schrift gehaltenen erläuternden Text deutlich.

Für all die Leser, die Kenntnis vom Alter Petra Schürmanns haben, kommt ebenso wie für Leser, die das neben der Erstmitteilung plazierte Bild des jüngeren Paares nebst dazugehörigem Text zur Kenntnis nehmen, eine Deutung im Sinne des Gegendarstellungsanspruches nicht in Betracht. Das OLG schließt ferner aus der Altersstruktur und dem Leseverhalten des Abnehmerkreises von Regenbogenpresse, dass diese nicht mehr der jüngeren, sondern der mittleren und der älteren Generation angehören und diesem Personenkreis Petra Schürmann bekannt ist, so dass bei ca. 75 % der Beteiligten der Eindruck einer Schwangerschaft der Klägerin nicht entstehen kann. Daher nimmt das OLG an, dass lediglich ein Bruchteil (zwischen 5 und 10 % der Leser) ohne weitere Reflexion zunächst davon ausgehen wird, dass die ihnen unbekannt Klägerin selbst ein Kind erwartet. **Daran, den bei einer derart geringen Zahl der Adressaten durch die Erstmitteilung entstandenen falschen Eindruck richtigzustellen, fehlt es nach Ansicht des Senats an dem für einen Gegendarstellungsanspruch erforderlichen berechtigten Interesse.**



### Zulässige Inhaltsangaben von Buchkritiken Dritter in verkürzter Form (Abstracts)

[OLG Frankfurt \(Main\), Urteil vom 11.12.2007 \(11 U 76/06\) - Jurion-ID: 3K169540](#)

UrhG § 2, UrhG § 23, UrhG § 24 Abs. 1, UWG § 4, MarkenG § 14

### Leitsatz der Redaktion

Die komprimierte Wiedergabe von Buchrezensionen Dritter (Abstracts) stellt keine unzulässige Bearbeitung des Originalwerkes im Sinne des § 23 UrhG dar. Vielmehr liegt in der verkürzten Wiedergabe von Buchkritiken eine zulässige freie Benutzung nach § 24 UrhG, da es sich hierbei um gegenüber den Originalkritiken ausreichend selbständige Werke mit dem erforderlichen Abstand zu den Originalvorlagen handelt. Auch aus dem Marken- und Wettbewerbsrecht ergibt sich kein Anspruch auf Unterlassung solcher Abstracts, zumal die Vorga-

ben des Urheberrechts zu berücksichtigen sind. Es kann insoweit nicht marken- oder wettbewerbsrechtlich untersagt sein, was das Urheberrecht gestattet.

### Zur Entscheidung

Die Klägerin zu 1 ist der A Verlag, in dem die "AB Zeitung" erscheint, die Klägerin zu 2 ist ein Unternehmen, das damit betraut ist, das Online-Archiv der "AB Zeitung" zu vermarkten. Zu diesem Zweck wurden dem Online-Archiv "die ausschließlichen und räumlich unbeschränkten Nutzungsrechte an dem Archivmaterial" eingeräumt. Die Klägerin zu 1 ist außerdem Inhaberin der Marken "AB" und "AC".

Die Beklagte betreibt eine Website auf der Neuerscheinungen auf dem Buchmarkt vorgestellt und Buchempfehlungen ausgesprochen werden. Ebenfalls finden sich auf dieser Website Buchrezensionen aus verschiedenen renommierten Zeitungen, darunter auch der "AB Zeitung". Diese Rezensionen werden deutlich verkürzt in Form von "Abstracts" wiedergegeben, wobei diese Zusammenfassungen grundsätzlich von den Mitarbeitern der Beklagten selbst formuliert sind, aber einzelne, nach Auffassung des Abstract-Verfassers besonders aussagekräftige Passagen aus den Originalkritiken enthalten, die meist durch Anführungszeichen gekennzeichnet sind. Die Beklagte verwertet diese Abstracts auch dadurch, dass sie verschiedenen Internet-Buchhandlungen Lizenzen zu ihrem Abdruck erteilt.

Hiergegen wenden sich die Kläger mit ihrem Unterlassungsbegehren, das aber sowohl vor dem Landgericht als auch dem OLG Frankfurt keinen Erfolg hatte. In Bezug auf mögliche urheberrechtliche Ansprüche führt das OLG aus, dass der gestellte Hauptantrag in Bezug auf die Unterlassung (sowie Auskunft und Schadensersatz) wegen aller "Zusammenfassungen von Buchkritiken (Abstracts) aus der AB Zeitung, die den Inhalt der Ursprungskritik vor allem, aber nicht nur ausschließlich durch Übernahme von Originaltextstellen wiedergeben" zu weit ist. Hierdurch sollen auch solche Abstracts unterbunden werden, bei denen keine Originalstellen wiedergegeben werden. **Ferner lehnt das OLG einen derart weitgehenden urheberrechtlichen Anspruch ab, da gemäß § 12 Abs. 2 UrhG die öffentliche Beschreibung des Inhalts eines Werkes dem Urheber nur solange vorbehalten ist, als das Werk nicht mit seiner Zustimmung veröffentlicht wurde.** Hieraus folgt, dass nach der Veröffentlichung des Werkes jedermann grundsätzlich berechtigt ist, den Inhalt des Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben. Dies nimmt das OLG jedenfalls insoweit an, als die Inhaltsbeschreibung nicht als unzulässige unfreie Bearbeitung anzusehen ist. Dass auch nicht jedes Abstract ohne Rücksicht auf seinen Umfang und seinen Abstand gegenüber der Ursprungskritik darum urheberrechtlich unzulässig sein kann, folgert der Senat aus § 51 Nr. 2 UrhG und dem Umstand, dass regelmäßig eine einzige Originalstelle wiedergegeben war.

Ferner hat der Senat eine Verletzung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten der Klägerin zu 2 durch die angegriffenen Abstracts insgesamt verneint. Zwar handelt es sich bei den Originalrezensionen um persönliche geistige Schöpfungen im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG und damit um geschützte Sprachwerke nach § 2 Abs. 1 Nr.1 UrhG. Jedoch ist eine Verletzung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte durch die Abstracts zu verneinen. Dies ergibt sich nach Ansicht des OLG allerdings nicht schon aus § 12 Abs. 2 UrhG. § 12 UrhG kann nämlich aus Sicht des Senats nicht dahin gedeutet werden, dass jegliche Art von Inhaltsmitteilung oder Inhaltsbeschreibung gestattet sein soll, also etwa auch eine solche, die fast ausschließlich aus übernommenen Versatzstücken des Originals besteht und darum nach allgemeinen Grundsätzen als unfreie Bearbeitung i.S.v. § 23 UrhG zu beurteilen ist. Konsequenz einer solchen Deutung wäre nämlich, dass jegliche unfreie Bearbeitung zulässig wäre, wenn sie nur im Gewand einer Inhaltsmitteilung erfolgt.

Danach hängt die urheberrechtliche Zulässigkeit der streitbefangenen Abstracts zunächst davon ab, ob in ihnen eine freie Nutzung der Originalrezensionen i.S.v. § 24 UrhG oder eine unfreie Bearbeitung i.S.v. § 23 UrhG zu sehen ist. Entscheidend für die Abgrenzung zwischen freier Benutzung nach § 24 UrhG und unfreier Bearbeitung nach § 23 UrhG ist grundsätzlich, ob angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten Werkes verblassen. Ebenso wie bei der Parodie ist aber auch im Fall der Abstracts anhand differenzierter Kriterien zu beurteilen, ob diese aufgrund eines eigenschöpferischen Schaffens einen so großen inneren Abstand zum benutzten Werk einhalten, dass sie als selbständig anzusehen sind. **Da das Abstract den Zweck hat, den Inhalt des Originalwerkes möglichst genau mitzuteilen, kann dieser Abstand nur durch eine selbständige Gestaltung erreicht werden.** Ob eine solche gegenüber dem Originalwerk vorliegt, hängt nach Ansicht des OLG wesentlich von folgenden Kriterien ab:

(1) Der eigenständige schöpferische Gehalt des Abstracts ist umso größer, je stärker es dem Abstract-Verfasser gelingt, das besprochene Originalwerk zu komprimieren und dabei gleichwohl dessen wesentliche Gedanken mitzuteilen; denn gerade in dieser Komprimierung besteht seine schöpferische Leistung.

(2) Die Individualität des Abstracts ist ferner umso größer, je weiter es sich vom Aufbau des Originalwerkes entfernt; ein Abstract, das in der Darstellung und Gliederung weitgehend dem Vorbild folgt, wird kaum als freie Nutzung i.S.v. § 24 UrhG anzusehen sein.

(3) Schließlich ist auch nicht ohne Bedeutung, inwieweit der Abstract-Verfasser Passagen aus dem Originalwerk wörtlich oder fast wörtlich übernimmt. Je häufiger solche Übernahmen festzustellen sind, umso geringer ist der Abstand zum Originalwerk zu veranschlagen. Dabei hat allerdings die wörtliche Übernahme rein deskriptiver Begriffe außer Betracht zu bleiben, weil dem Abstract-Verfasser insoweit kein Gestaltungsspielraum zu Gebote steht.

(4) Schließlich ist im Rahmen der Abgrenzung von unfreier Bearbeitung und freier Nutzung auch die Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 1 GG zu berücksichtigen. Denn dieses Grundrecht schützt nicht nur die Verbreitung eigener Meinungen, sondern auch die bloße Berichterstattung, und zwar auch dann, wenn hiermit kommerzielle Ziele verfolgt werden.

Für das Vorliegen einer freien Nutzung sprechen demgemäß insbesondere die erhebliche Verkürzung der Originalrezension und die Modifikation des thematischen Aufbaus des Textes. Demgemäß können für eine unfreie Bearbeitung allenfalls die wörtlich aus den Originalrezensionen übernommenen Textpassagen sprechen. Die wenigen direkten Zitate nehmen angesichts der erheblichen Abweichungen in der Gestaltung des Abstracts gegenüber der Original-Rezension diesem aber nicht den Charakter einer freien Bearbeitung, zumal die Beklagte ein durch Art. 5 GG geschütztes Interesse an möglichst großer Authentizität ihrer Abstracts hat und auch Kleinzitate, wie § 51 Nr. 2 UrhG zeigt, dem Urheberrecht auch sonst nicht fremd sind.

Auch das teilweise in der Rechtsprechung herangezogene Abgrenzungskriterium, wonach eine unfreie Bearbeitung dann vorliegen soll, wenn eine Ersetzung des Originals durch die Bearbeitung zu besorgen ist, führt in der vorliegenden Konstellation zu keinem anderen Ergebnis. Schließlich hat das OLG auch einen Urheberrechtsverstoß unter dem Aspekt der unzulässigen Vervielfältigung der wörtlich übernommenen Textpassagen im Sinne des § 16 UrhG verneint, da die übernommenen Zitate für sich genommen bereits kein Werk darstellen.

### Praxistipp

Aus praktischer Sicht ist darauf hinzuweisen insbesondere die Einräumung der jeweiligen Nutzungsrechte durch angestellte bzw. freie Redakteure an den Verlag zu überprüfen. Für Redakteure kann sich eine solche Regelung auch aus dem Manteltarifvertrag für Redakteure



rinnen und Redakteure ergeben, wenn auf diesen bezug genommen worden ist oder es hierzu eine explizite Vereinbarung im Arbeitsvertrag gibt. Ferner ist zu beachten, dass wer mit der (Voll-)Übertragung eines Nutzungsrechts einverstanden ist, in der Regel auch inzident der Vergabe von Unterlizenzen zustimmt.

---



## Fachpresse

### **Das OLG Köln hatte die Verwendung elektronischer Programmführer (EPG) nach § 50 UrhG als Tagesberichterstattung als zulässig angesehen**

Dr. Christian Pleister, Rechtsanwalt, Berlin / Dr. Götz von Einem, Rechtsanwalt, Berlin, „Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der Sendefolge - Zugleich eine Anmerkung zu OLG Köln Urteil 6 U 115/04 v. 01.10.2004“, ZUM 2007, 904-909  
UrhG § 4 Abs. 1, UrhG § 87 Abs. 1, UrhG § 50

### **Zusammenfassung**

Der Aufsatz behandelt die Schutzfähigkeit von Programminformationen und das Berichterstattungsprivileg nach § 50 UrhG.

Beschreibungstexte und Bildmaterial zu den Sendungen seien schutzfähig, die reinen Informationen wie Datum und Uhrzeit der Sendungen jedoch nicht. Die Sendefolge selbst sei schutzfähig als Sammelwerk (§ 4 Abs. 1 UrhG): Die Auswahl der Sendungen müsse technische und rechtliche Bedingungen beachten und dem jeweiligen Sender ein eigenes Profil verleihen und sei daher zu behandeln wie bei Zeitungen und Zeitschriften, die ebenfalls als Sammelwerke gälten. Auch die Anordnung der ausgewählten Sendungen weise schöpferische Züge auf. Die Nutzungsrechte würden regelmäßig an die Sender abgetreten.

Ein eigenes Leistungsschutzrecht der Sender aus dem Recht an der Funksendung (§ 87 Abs. 1 UrhG) bestehe hingegen nicht: Der Zeitpunkt der Erstellung einer Programmzeitschrift oder eines Elektronischen Programmführers liege zu weit vor der Funksendung selbst als dass das restriktiv zu handhabende Leistungsschutzrecht darauf ausgedehnt werden dürfe.

Entgegen der Entscheidung des OLG Köln zu einem Elektronischen Programmführer (OLG Köln ZUM 2005, 233) lehnen die Autoren eine Privilegierung nach § 50 UrhG als Berichterstattung über Tagesereignisse ab. Zwar sei das Fernsehprogramm ein Tagesereignis, die komplette Wiedergabe der selbständig geschützten Sendefolge könne jedoch nicht mehr als (ausschnittweise) Berichterstattung "im gebotenen Umfang" angesehen werden. Außerdem überwiege das Verwertungsinteresse des Rechteinhabers das Informationsinteresse der Allgemeinheit.

---

### Auch in der virtuellen Welt der Online-Spiele gilt das deutsche Recht

Dr. Paul H. Klickermann, „Virtuelle Welten ohne Rechtsansprüche?“, MMR 2007, 766-769  
BGB § 453 Abs. 1, BGB § 823 Abs. 1, EGBGB Art. 27, EGBGB Art. 28, EGBGB Art. 29a, UrhG § 2, UrhG § 31

#### Zusammenfassung

Der Autor gibt einen Überblick über die derzeit im Internet bei den Nutzern besonders beliebten Online-Spiele "Second Life" und "World of Warcraft", um sich sodann der Frage möglicher zivilrechtlicher Anspruchsgrundlagen zwischen Betreiber und Nutzer dieser Plattformen sowie zwischen Veräußerer und Erwerber eines virtuellen Gegenstandes zu widmen.

Auf das interaktive Online-Spiel finde über die Vorschrift des Art. 29a EGBGB auch deutsches Recht Anwendung. Unangemessene Benachteiligungen des Nutzers in den Nutzungsbedingungen des Betreibers der Plattform seien daher unwirksam. Jedoch habe es in Deutschland noch keinen vor den Zivilgerichten ausgetragenen Rechtsstreit gegeben, der in einer virtuellen Welt seine Grundlage gehabt habe. Der Autor wagt allerdings die Prognose, dass sich dies zumindest im Bereich des Immaterialgüterrechts bald ändern werde. Der virtuelle Doppelgänger (so genannter Avatar) erreiche nämlich die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe für ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Eine Veräußerung seines Avatars durch den Nutzer sei möglich, da der wirtschaftliche Wert ihm zugeordnet sei.

Anders sei dies bei so genannten Items (Waffen etc.). Diese stelle der Plattformbetreiber zur Verfügung, weshalb der wirtschaftliche Wert auch ihm zugeordnet bleibe. Die Veräußerung des Avatars sei die Veräußerung von Teilen einer Software und daher als Rechtskauf gemäß § 453 Abs. 1 BGB einzuordnen. Billige man allerdings Avataren Immaterialgüterschutz zu, so komme auch § 823 Abs. 1 BGB („sonstiges Recht eines anderen“) als weitere zivilrechtliche Anspruchsgrundlage in Betracht.



### Der "Zweite Korb" im Urheberrecht ist nur der Beginn einer Reform des Urheberrechts

Prof. Dr. Gerald Spindler, Göttingen, „Reform des Urheberrechts im "Zweiten Korb"“, NJW 2008, 9-16  
UrhG § 31a, UrhG § 32a, UrhG § 32c Abs. 1, UrhG § 52b, UrhG § 53, UrhG § 53a, UrhG § 137l

#### Zusammenfassung

Der Autor gibt einen Überblick über die wichtigsten Änderungen des am 01. Januar 2008 in Kraft getretenen Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft.

Im Gegenzug zu der Aufhebung des Verbots zur Einräumung von Rechten an noch unbekanntem Nutzungsarten würden die Urheber durch die Schriftform der entsprechenden Vereinbarungen (§ 31a Abs. 1 UrhG), das Widerrufsrecht und den ihnen eingeräumten Anspruch auf angemessene Vergütung für die neue Nutzungsart (§ 32c Abs. 1 UrhG) geschützt. Insbesondere wegen Art. 14 GG sei die Regelung des § 31a Abs. 3 UrhG zur Treuwidrigkeit der Ausübung des Widerrufsrechts bei mehreren Urhebern problematisch. Für vor dem Inkrafttreten des Zweiten Korbs geschlossene Verträge fingiere § 137l Abs. 1 UrhG die Einräumung der Rechte, sofern die bis dahin bekannten vertraglich ausschließlich und unbegrenzt eingeräumt worden seien. Hiergegen stehe dem Urheber ein Widerspruchsrecht zu, anderenfalls entstehe wiederum ein Vergütungsanspruch (§ 137l Abs. 5 UrhG). Im Fall bereits erfolgter

Übertragung der Rechte auf einen Dritten gingen auch die Rechte an den neuen Nutzungsarten auf diesen über.

Neben Änderungen im Bereich der Open-Source-Lizenzierung in §§ 31a Abs. 1 und § 32a Abs. 3 UrhG sei die Änderung zur Privatkopie insbesondere durch die Einfügung des „öffentlichen Zugänglichmachens“ in § 53 UrhG relevant. Korrespondierend formuliere das Gesetz in § 54a UrhG eine technologieneutrale Vergütungspflicht für Geräte, die typischerweise für eine Vervielfältigung benutzt würden. Der Einsatz von DRM-Systemen sei nur im Rahmen des empirischen Gutachtens zu berücksichtigen, das Grundlage eines mehrstufigen Verfahrens zur Bestimmung der Vergütungshöhe sei.

Für Forschung und Lehre seien neben dem Erfordernis der Einwilligung des Berechtigten für die öffentliche Zugänglichmachung und Vervielfältigung von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken („Schulbuchklausel“) die Neuregelungen zu elektronischen Leseplätzen und zum Kopienversand auf Bestellung maßgeblich. § 52b UrhG beschränke die öffentliche Zugänglichmachung durch elektronische Leseplätze auf Werke aus dem Bestand einer privilegierten Einrichtung, wobei die Anzahl der elektronischen Zugänge die Anzahl der vorhandenen Exemplare grundsätzlich nicht überschreiten dürfe. Darüber hinaus sei die Nutzung nun auf die Räume der Einrichtung beschränkt. Der Kopienversand auf Bestellung sei in § 53a UrhG aufgenommen worden, der jedoch unzutreffend zwischen Post- und Faxversand einerseits und elektronischem Versand andererseits differenziere. Letzterer sei auf graphische Dateien beschränkt, ausweislich der Gesetzesbegründung nur für die in § 53a Abs. 1 S. 2 UrhG genannten Zwecke und nur dann zulässig, wenn die Öffentlichkeit nicht anderweitig zu angemessenen Bedingungen elektronischen Zugang habe.

Auch weitere Änderungen zum Pressespiegel, zur Vervielfältigen zu Archivzwecken, im Zitatrecht und zur Weiterleitung von Sendungen in Kabelnetzen seien jedoch nur Schritte auf dem Weg zu einer umfassenden Reform des Urheberrechts, die mit dem "Zweiten Korb" erst begonnen habe.



### Gesetzgebung

#### Enquete-Kommission präsentiert Bericht zur Lage der Kultur in Deutschland

842/2006

[Zur Pressemitteilung des Instituts für Urheber- und Medienrecht](#)

[Zum Bericht der Enquete-Kommission](#)

Der Deutsche Bundestag beschäftigte sich am 13. Dezember 2007 in seiner Plenarsitzung mit dem Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“. Nach über vierjähriger Arbeit hat das Gremium eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation von Kunst und Kultur in Deutschland vorgenommen und daraus politische Handlungsweisen abgeleitet, wobei es in zwei Kapiteln um Urheber- und Urheberwahrnehmungsrecht geht. Die Kommission ist u.a. zur Erkenntnis gekommen, dass der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung erneut prüfen sollen, mit welchen Regelungen und Maßnahmen im Urhebervertragsrecht eine angemessene, an die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasste Vergütung für alle Urheber und ausübenden Künstler erreicht werden könne. Zudem sprach sich die Kommission gegen das von der Europäischen Kommission empfohlene zur Vergabe EU-weiter Lizenzen für Online-Musikdateien aus. Diesem Ansatz solle sogar entgegen gearbeitet werden.



Danach sei ein „Geflecht von Gegenseitigkeitsverträgen“ ausreichend, um der Nutzerseite gerecht zu werden.

---

### Zweite Verordnung zur Änderung der Wahrnehmungsverordnung

Musteranmeldeverordnung, Musterregisterverordnung, Wahrnehmungsverordnung

[Zur Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt](#)

[Zur Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt](#)

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Wahrnehmungsverordnung wurde im BGBl. I 2007, 3008 ff. vom 21.12.2007 Nr. 66 verkündet. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

---

## Nachrichten

### BND-Ausschuss: DJV begrüßt Ermittlungsstopp

[Zur Pressemitteilung des DJV](#)

Als Sieg des Rechtsstaates hat der Deutsche Journalisten-Verband die Einstellung der letzten von ursprünglich 17 Ermittlungsverfahren gegen Journalisten durch die Staatsanwaltschaft Berlin begrüßt. Die Justizbehörde hatte vorher die Verfahrenseinstellung damit begründet, die Zahl der Personen mit Zugang zu vertraulichen und geheimen Unterlagen aus dem BND-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages habe nicht konkret genug eingegrenzt werden können.

Im Sommer hatten vier Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beihilfe zum Geheimnisverrat gegen 17 Redakteure von Süddeutscher Zeitung, Spiegel, Frankfurter Rundschau, Berliner Zeitung, Tagesspiegel, taz, Welt und Zeit eingeleitet. Grundlagen der Ermittlungen waren Artikel und Berichte der 17 Redakteure über die Arbeit des BND-Untersuchungsausschusses aus dem Zeitraum Januar bis März 2007, die aus vertraulichen Ausschussunterlagen stammen sollten. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder hatte sich für die Aufnahme von Ermittlungen ausgesprochen. Der DJV hatte die Maßnahmen scharf kritisiert. Drei Staatsanwaltschaften hatten die Ermittlungen bereits im Herbst als unbegründet eingestellt, die Berliner Staatsanwaltschaft vollzog am gestrigen 20. Dezember diesen Schritt.

---

### Erster Lizenzvertrag der CELAS GmbH

[Zur Pressemitteilung der GEMA](#)

Am 12. Dezember 2007 haben die CELAS GmbH und die TalentRun GmbH in der Generaldirektion der GEMA einen Vertrag für eine Online-Lizenzierung unterzeichnet. Für die CELAS GmbH ist es der erste Online-Lizenzvertrag seit ihrer Gründung. Der TalentRun GmbH betreibt einen Online-Karaoke-Dienst, der diese Woche in Deutschland startet. CELAS ist ein Gemeinschaftsunternehmen der GEMA und ihrer englischen Schwestergesellschaft MCPS/PRS-Alliance, deren Gründung auf der Online-Empfehlung der Europäischen Kommission vom Oktober 2005 beruhte. Geschäftsführer der CELAS, Alexander Wolf, bezeichnete den Ver-

trag als einen wesentlichen Schritt der GmbH auf dem Weg zur Umsetzung einer europaweiten Lizenzierung.



### **Neue Regeln für's Brennen und Downloads / BITKOM gibt Tipps zum neuen Urheberrecht**

[Zur Pressemitteilung des BITKOM](#)

Alle Rechte liegen weiter beim Urheber eines Werks, zum Beispiel einem Musiker oder dem Rechteinhaber. Privatkopien werden lediglich geduldet - ein Recht darauf gibt es nicht. Im Preis für CD- und DVD-Brenner sowie Rohlinge sind Urheberrechtsabgaben enthalten, die über Verwertungsgesellschaften an Künstler oder Musikverlage fließen. Wer zu Hause CDs kopiert, zahlt also auch Geld an die Urheber. Doch unbegrenztes Kopieren ist nicht erlaubt. Der BITKOM informiert in seiner Pressemitteilung genauer darüber, was im Detail zu berücksichtigen ist. [...]



#### **Impressum**

BRAK Online-Fortbildung  
ein Dienst des Carl Heymanns Verlages

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

Redaktionsleitung: Rechtsanwalt Martin W. Huff  
Verantwortlich: Rechtsanwalt Guido Aßhoff, LL.M.  
Ihr Kontakt zur Redaktion: [redaktion@brakonlinefortbildung.de](mailto:redaktion@brakonlinefortbildung.de)